

99138003000000

Förderung für Energieberatung bei Wohngebäuden beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/752/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99138003000000
Leistungsbezeichnung I	Förderung für Energieberatung bei Wohngebäuden beantragen
Leistungsbezeichnung II	Förderung für Energieberatung bei Wohngebäuden beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)
Teaser	Sind Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines Wohngebäudes und möchten dieses energetisch sanieren oder modernisieren? Dann können Sie eine Energieberatung in Anspruch nehmen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert diese durch Zuschüsse, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Mit einem energetisch sanierten Zuhause sparen Sie Heizkosten, erhöhen den Wohnkomfort sowie den Wert Ihrer Immobilie und tun etwas Gutes für die Umwelt.
Volltext	<p>Sind Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines Wohngebäudes und möchten dieses energetisch sanieren oder modernisieren? Dann können Sie eine Energieberatung in Anspruch nehmen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert diese durch Zuschüsse, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Mit einem energetisch sanierten Zuhause sparen Sie Heizkosten, erhöhen den Wohnkomfort sowie den Wert Ihrer Immobilie und tun etwas Gutes für die Umwelt.</p> <p>Eine qualifizierte Energieberaterin beziehungsweise ein qualifizierter Energieberater kommt zu Ihnen nach Hause und untersucht den Ist-Zustand des Gebäudes: das Heizungssystem, das Dach, die Fenster, die Kellerdecke und die Außenfassade.</p> <p>Anschließend erhalten Sie einen maßgeschneiderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFPS). Dabei werden Besonderheiten Ihres Gebäudes sowie die Vorstellungen der Eigentümerinnen und Eigentümer berücksichtigt. Je nach Wunsch, bekommen Sie einen Fahrplan für eine Komplettsanierung oder eine</p>

Modul	Sachverhalt
	schrittweise Sanierung mit aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen.
Erforderliche Unterlagen	Antragsunterlagen mit eingetragener dena-Beraternummer des Energieberaters oder der Energieberaterin
Voraussetzungen	<p>Eine geförderte Energieberatung können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gebäude im Bundesgebiet liegt • der Bauantrag oder die Bauanzeige für das Wohngebäude zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre zurückliegt. • das Gebäude nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient. • die beratende Person in der Energieeffizienz-Expertenliste der Deutsche Energie-Agentur (dena) in der Kategorie Energieberatung für Wohngebäude gelistet ist. <p>Wohneinheiten werden in einem Nichtwohngebäude getrennt bilanziert. Beheizte Nichtwohngebäude, die künftig als Wohngebäude genutzt werden sollen (Umwidmung), können ebenfalls Gegenstand einer Beratung sein</p>
Kosten	<p>Je nach Aufwand entstehen unterschiedliche Kosten.</p> <p>Förderhöhe:</p> <p>Zuschuss in Höhe von 80 % des zuwendungsfähigen Beratungshonorars, maximal EUR 1.300 bei Ein- und Zweifamilienhäusern und maximal EUR 1.700 bei Wohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten.</p> <p>Zuschuss in Höhe von maximal EUR 500,00 für zusätzliche Erläuterung eines Energieberatungsberichts in Wohnungseigentümersversammlung oder Beiratssitzung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Förderung nicht an den Beratenen, sondern an den Energieberater oder die Energieberaterin ausgezahlt wird. Der Berater oder die</p>

Modul	Sachverhalt
	Beraterin ist jedoch verpflichtet, den Zuschuss mit seinem Beratungshonorar zu verrechnen.
Verfahrensablauf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Energieberater oder die Energieberaterin stellt beim BAFA einen Zuschussantrag für Ihr Wohngebäude und erhält nach Prüfung des Antrags einen Förderbescheid. Zugelassene Energieberater/Energieberaterinnen aus Ihrer Region finden Sie unter anderem, unter 2. Der Energieberater oder die Energieberaterin hat nun maximal neun Monate Zeit, die Beratung durchzuführen und Ihnen den Energieberatungsbericht auszuhändigen sowie zu erläutern. Für seine/ihre Beratungsleistung stellt Ihnen der Energieberater oder die Energieberaterin eine um den Zuschuss reduzierte Rechnung aus. 3. Nach dem Erläuterungsgespräch müssen Sie und der Energieberater oder die Energieberaterin noch die Verwendungsnachweiserklärung unterzeichnen. Diese legt der Energieberater oder die Energieberaterin zusammen mit der Rechnung und dem Energieberatungsbericht dem BAFA zur Prüfung vor. Zuletzt wird der Zuschuss an den Berater oder die Beraterin ausgezahlt.
Bearbeitungsdauer	Der Energiesparberater oder die Energiesparberaterin muss die Beratung innerhalb von neun Monaten ab Erstellung des Zuwendungsbescheids abschließen.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	